

Weisung der Finanzdirektion über das Steuererklärungsverfahren

Thema

Verfahrensrecht

Titel

Weisung der Finanzdirektion über das Steuererklärungsverfahren

Erlassdatum

12. November 2025

Gültig ab

1. Januar 2026

ZStB-Nummer

132.1

Nummer alt

31/036

A. Einleitende Bemerkungen

I. Allgemeine Übersicht

Natürliche und juristische Personen haben für jede Steuerperiode, in welcher sie steuerpflichtig waren, eine Steuererklärung für die Staats- und Gemeindesteuern und für die direkte Bundessteuer abzugeben. In der Regel ist die Steuererklärung in dem auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahr einzureichen.

Steuerpflichtige haben für die Steuerperiode, in welcher sie volljährig geworden sind, im darauffolgenden Kalenderjahr erstmals eine eigene Steuererklärung einzureichen.

Ausnahmsweise ist bei Beendigung der Steuerpflicht im Kanton bereits im laufenden Kalenderjahr eine Steuererklärung für die Steuerperiode des Kalenderjahres abzugeben (siehe Weisung der Finanzdirektion über das Steuererklärungsverfahren bei Beendigung der Steuerpflicht während des Kalenderjahres; ZStB-Nr. 132.2).

II. Geltungsbereich der Weisung

Diese Weisung regelt das Steuererklärungsverfahren für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer der natürlichen und juristischen Personen. Sie ordnet ferner das Antragsverfahren für die Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer.

B. Steuerpflicht

I. Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung

Die Einschätzung für die Staats- und Gemeindesteuern und die Veranlagung für die direkte Bundessteuer erfolgen in der Regel in dem der Steuerperiode folgenden Kalenderjahr. Als Grundlage für die Einschätzung bzw. Veranlagung und den Bezug der Steuern dient die Steuererklärung der Steuerperiode. Alle steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen werden daher zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert. Die Einzelheiten sind in der jährlich neu veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Steuererklärungen und Verrechnungsanträgen (ZStB-Nr. 133.1) geregelt.

II. Ausnahmen

Von der Einreichungspflicht ausgenommen sind lediglich der Quellensteuer unterliegende Personen, sofern sie nicht die Voraussetzungen für die nachträgliche ordentliche Veranlagung erfüllen.

C. Durchführung des Steuererklärungsverfahrens

I. Natürliche Personen

Die Durchführung des Steuererklärungsverfahrens für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer und des Antragsverfahrens für die eidgenössische Verrechnungssteuer ist Sache der Gemeindesteuerämter.

II. Juristische Personen

Die Durchführung des Steuererklärungsverfahrens für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer ist Sache des kantonalen Steueramtes, Abteilung Register.

Anträge auf Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer sind der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern einzureichen.

D. Publikationen (§ 133 StG, § 32 StV, Art. 124 DBG)

Das Steuererklärungsverfahren wird durch eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung durch das kantonale Steueramt eingeleitet.

Die Steuerpflichtigen werden jeweils im Januar und März durch die Publikation der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung im kantonalen Amtsblatt auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht.

E. Formularverzeichnis

I. Natürliche Personen

Für das Steuererklärungsverfahren natürlicher Personen und für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bestehen die nachfolgenden Formulare:

Form. 11	Eidgenössischer Lohnausweis
300	Steuererklärung für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer (für die im Kanton wohnhaften natürlichen Personen)
303	Steuererklärung für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer (für ausserhalb des Kantons wohnhafte natürliche Personen mit Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich)
305	Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen
321	Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)
322	Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen
323	Liquidationsgewinne
328	Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung
329	Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung
330	Hilfsblatt B für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Buchhaltung oder Aufstellungen
331	Hilfsblatt G für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach vereinfachten Aufstellungen
332	Wegleitung für die Deklaration von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
340	Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
342	Beiblatt zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
345	Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen
346	Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen
350	Liegenschaftenverzeichnis
352	Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis
355	Schuldenverzeichnis
360	Berufsauslagen
365	Versicherungsprämien

367	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten
370	Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten / Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten
380	Steuerausscheidung für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer der ausserhalb des Kantons wohnhaften natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieben / Betriebsstätten im Kanton Zürich
395	Inventarfragebogen
396	Merkblatt des kantonalen Steueramtes über steuerrechtliche Fragen in Todesfällen (inkl. Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen)
397	Tresoröffnungsprotokoll
398	Merkblatt zur Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuer
430	DA-1 natürliche Personen; Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA für ausländische Kapitalerträge
434	DA-3 natürliche und juristische Personen; Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern für ausländische Lizenz- und Dienstleistungserträge
438	Wegleitung zum Formular DA-1, DA-2 und DA-3

II. Juristische Personen

Für das Steuererklärungsverfahren juristischer Personen bestehen die nachfolgenden Formulare:

12	Bescheinigung über Bezüge von Mitgliedern der Verwaltung und Organen der Geschäftsführung
431	DA-2 juristische Personen; Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern für ausländische Kapitalerträge
434	DA-3 natürliche und juristische Personen; Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern für ausländische Lizenz- und Dienstleistungserträge
438	Wegleitung zum Formular DA-1, DA-2 und DA-3
500	Steuererklärung für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer für Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-AG, GmbH), Genossenschaften und ausländische Personengesamtheiten
505	Wegleitung für Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-AG, GmbH) und Genossenschaften

510	Steuererklärung für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen
520	Steuerausscheidung für juristische Personen
530	Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen für Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-AG, GmbH) und Genossenschaften
531	Auszug aus der Erfolgsrechnung und Angaben über die Bewertung der Vorräte für Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-AG, GmbH) und Genossenschaften
535	Verzeichnis der Liegenschaften für Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-AG, GmbH) und Genossenschaften
541	Hilfsblatt STAF
542	Formular A: Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand
543	Formular B: Patentbox
544	Formular C: Abzug für Eigenfinanzierung
545	Formular D: Übergangsregelung Statusverlust
546	Formular E: Ermässigung steuerbares Eigenkapital
547	Hilfsblatt STAF – selbständige Erwerbstätigkeit
550	Merkblatt Beteiligungen
551	Beteiligungsabzug. Berechnung der prozentualen Ermässigung der Steuer vom Reingewinn (§§ 72 und 72a StG)
570	Nachweis der für die Staatssteuer massgebenden Veränderungen der Gestehungskosten von Beteiligungen gemäss § 72a StG

F. Formularzustellung

I. Zustellung an natürliche Personen

1. Ordentliches Verfahren, Zustellung eines vollständigen Formularsatzes

Natürlichen Personen sind Formulare gemäss nachstehender Aufstellung zuzustellen, wenn die letzte Steuererklärung in Papierform eingereicht worden ist.

a) Allen im Kanton Zürich wohnhaften Steuerpflichtigen

300	Steuererklärung für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer (für die im Kanton wohnhaften natürlichen Personen)
305	Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen
340	Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
360	Berufsauslagen
365	Versicherungsprämien
367	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten
370	Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten / Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten

Die Formulare gemäss lit. a sind auch Quellensteuerpflichtigen zuzustellen, die obligatorisch oder auf Antrag der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen.

b) Im Kanton Zürich wohnhaften Besitzern von Liegenschaften

350	Liegenschaftenverzeichnis
352	Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis
355	Schuldenverzeichnis

c) Im Kanton Zürich wohnhaften Selbständigerwerbenden

321	Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)
322	Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen
323	Liquidationsgewinne
328	Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung
329	Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung

Die Landwirte erhalten zusätzlich zu den Formularen unter Abschnitt c)

330	Hilfsblatt B für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Buchhaltung oder Aufstellungen
331	Hilfsblatt G für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach vereinfachten Aufstellungen
332	Wegleitung für die Deklaration von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

d) Für ausserhalb des Kantons wohnhafte natürliche Personen mit Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich

303	Steuererklärung für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer (für ausserhalb des Kantons wohnhafte natürliche Personen mit Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich)
305	Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen

2. Ordentliches Verfahren, Zustellung der Zugangsdaten für die Online-Steuererklärung

- a) Steuerpflichtigen, die in der vergangenen Steuerperiode die Steuererklärung mit Unterstützung einer Steuerklärungssoftware oder online erstellt und eingereicht haben, wird nur ein Schreiben mit den Zugangsdaten für die Online-Steuererklärung zugestellt.
- b) Steuerpflichtigen, die erstmalig im Kanton Zürich eine Steuererklärung einreichen müssen (Zuzug, Volljährigkeit etc.), wird ebenfalls nur ein Schreiben mit den Zugangsdaten für die Online-Steuererklärung zugestellt.

3. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung sind die gleichen Formulare abzugeben wie im ordentlichen Verfahren.

II. Zustellung an juristische Personen

Die Zugangsdaten für die Online-Steuererklärung werden den juristischen Personen durch das kantonale Steueramt, Abteilung Register, zugestellt. Steuerklärungsformulare für die Einreichung der Steuererklärung in Papierform können auf der Webseite des kantonalen Steueramtes heruntergeladen werden.

III. Beschriftung

Das Steuerklärungsformular muss die für das Gemeindesteueramt und das kantonale Steueramt notwendigen Angaben enthalten.

Bei in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen sind die Steuerklärungsunterlagen beiden Eheleuten gemeinsam zuzustellen. Deshalb sind bei der Beschriftung stets beide Eheleute zu nennen (Namen und Vornamen von beiden Steuerpflichtigen). Es kann auch der Allianzname aufgedruckt werden.

Sind nicht beide Eheleute in der Schweiz steuerpflichtig, ist bei der Beschriftung nur die in der Schweiz steuerpflichtige Person zu nennen.

Bei den in eingetragener Partnerschaft lebenden Steuerpflichtigen sind die Steuererklärungsunterlagen beiden Partnerinnen oder Partnern gemeinsam zuzustellen. Bei der Beschriftung sind stets beide Partnerinnen oder Partner zu nennen und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

Für den Postversand wird das Wertschriftenverzeichnis verwendet, wobei auf dieses nur die Postadresse der Steuerpflichtigen aufzudrucken ist.

IV. Versand

Gemeindesteuerämter, welche Endlos-Formulare verwenden, haben Steuererklärung und Wertschriftenverzeichnis entsprechend den Einzelformularen auf DIN A4-Format zuzuschneiden.

Die Formulare und Zugangsdaten für die Online-Steuererklärung müssen den Steuerpflichtigen in verschlossenen Umschlägen zugestellt werden.

Jeder Sendung gemäss F.I.1 (vollständiger Formularsatz) ist ein Retourcouvert beizulegen.

V. Fristen (§ 33 StV)

Die Zustellung an die ordentlichen Steuerpflichtigen beginnt im Anschluss an die erste Publikation und muss bis Ende Januar abgeschlossen sein.

VI. Begründung und Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft im Kalenderjahr

Bei Heirat werden die Eheleute für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Bei Auflösung der Ehe infolge rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Scheidung bzw. bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden die Eheleute bzw. die Partnerinnen oder Partner für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert. Sie haben daher je eine Steuererklärung einzureichen. Bei Tod einer Ehegattin oder eines Ehegatten bzw. einer Partnerin oder eines Partners in der Steuerperiode hat die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner eine Steuererklärung für die Zeit nach dem Todestag bis Ende der Steuerperiode einzureichen. Für die Zeit vom Beginn des Kalenderjahres bis und mit Todestag gilt die Weisung der Finanzdirektion über das Steuerklärungsverfahren bei Beendigung der Steuerpflicht während des Kalenderjahres, B.I.2.a (ZStB-Nr. 132.2).

G. Einreichungsfristen und Fristerstreckungen

I. Ordentliche Fristen

1. Natürliche Personen

Die Steuererklärung ist zusammen mit dem Wertschriftenverzeichnis bis 31. März des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres online oder dem Scan-Center einzureichen.

2. Juristische Personen

Die Steuererklärung ist bis 30. September des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres online oder in Papierform dem kantonalen Steueramt, Abteilung Register, einzureichen.

II. Fristerstreckung (§ 39 StV, Art. 119 DBG)

1. Durch die Gemeindesteuerämter

Die Gemeindesteuerämter erstrecken von Amtes wegen die Frist bis am 30. September des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres für

- a) natürliche, im Kanton wohnhafte Selbständigerwerbende sowie für übrige einer Branchenabteilung zugewiesene natürliche Personen
- b) ausserhalb des Kantons wohnhafte Steuerpflichtige (L- und B-Fälle).

Bewilligte Fristerstreckungen sind im Register festzuhalten.

2. Fristerstreckungsgesuche von Steuerpflichtigen

a) Allgemeines

Gesuche um Fristerstreckung für Steuererklärungen von natürlichen Personen sind vor deren Ablauf dem Gemeindesteueramt bzw. für Steuererklärungen von juristischen Personen dem kantonalen Steueramt, Abteilung Register, einzureichen.

Nach Ablauf der ordentlichen oder erstreckten Einreichungsfrist gestellte Fristerstreckungsgesuche sind abzuweisen, denn eine abgelaufene Frist kann nicht mehr erstreckt werden, sondern höchstens noch – falls die Voraussetzungen von § 15 StV bzw. Art. 119 Abs. 2 und 124 Abs. 4 DBG erfüllt sind – wieder hergestellt werden.

Zuständig für den Entscheid über die Wiederherstellung der Frist zur Einreichung der Steuererklärung ist bei natürlichen Personen das Gemeindesteueramt und bei juristischen Personen das kantonale Steueramt.

b) Fristerstreckungsgesuche

Rechtzeitig eingereichten Fristerstreckungsgesuchen ist längstens bis 30. November des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres zu entsprechen.

Über den 30. November des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres gehende Fristerstreckungsgesuche sind abzuweisen, ausser es können ausserordentliche Gründe glaubhaft gemacht werden. Die Glaubhaftmachung setzt in der Regel eine substantiierte Sachdarstellung voraus; allgemeine Hinweise wie starke berufliche Inanspruchnahme der Vertreterin oder des Vertreters oder fehlende Unterlagen reichen nicht aus.

Ist keine Erstreckung angebracht, werden die Steuerpflichtigen aufgefordert, die Steuererklärung innert 30 Tagen einzureichen. In diesem Entscheid ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Finanzdirektion nach § 111 StG hinzuweisen.

c) Besondere Bestimmungen betreffend die Verrechnungssteuer

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn er nicht innerhalb dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verrechnungssteuer fällig geworden ist, geltend gemacht wird. Es darf daher für die Einreichung des Verrechnungssteuerantrages die Frist keinesfalls über diesen Zeitraum hinaus erstreckt werden.

d) Entscheid

Rechtzeitig eingereichte erstmalige Fristerstreckungsgesuche gelten ohne gegenteiligen schriftlichen Entscheid als stillschweigend bewilligt.

Ein schriftlicher Entscheid erfolgt nur bei verspätet eingereichten Gesuchen und bei Fristerstreckungsbegehren, die über den 30. November des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres hinausgehen. In diesen Fällen sind Bewilligung oder Ablehnung der Fristerstreckung den Gesuchstellenden bekannt zu geben.

Ist das Gesuch von Vertreterinnen oder Vertretern der Steuerpflichtigen gestellt worden, so hat die Eröffnung des Entscheides in der Regel an diese zu erfolgen (§ 10 StV).

Bei Abweisung des Gesuchs muss im Entscheid auf die Beschwerdemöglichkeit nach § 111 StG hingewiesen werden.

e) Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Kanton

Bei Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Kanton gelten Fristerstreckungsentscheide des Wohnsitz- oder Sitzkantons auch für den Kanton Zürich, sofern der Fristerstreckungsentscheid vor Ablauf der zürcherischen Frist der zuständigen Behörde für das Steuererklärungsverfahren im Kanton Zürich mitgeteilt wird.

III. Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Quellensteuerpflichtigen

Betrugen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte in der dem Kalenderjahr vorangehenden Steuerperiode oder einem der Vorjahre mindestens Fr. 120'000, hat die steuerpflichtige Person mit Wohnsitz im Kanton eine Steuererklärung für die nachträgliche Veranlagung im ordentlichen Verfahren für das gesamte Einkommen und Vermögen einzureichen. Die ordentliche Einreichungsfrist läuft bis 31. März des Kalenderjahres.

Die Steuererklärungsformulare sind von jener Gemeinde abzugeben, in welcher die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode Wohnsitz hatte.

IV. Mahnungen (§§ 132 ff., § 234 StG, § 41 StV; Art. 124 - 126, 130, 174 DBG)

1. Allgemeines

Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung nicht innert der ordentlichen oder erstreckten Frist einreichen, sind unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung zu mahnen. Vor der Mahnung können die Steuerpflichtigen mit gewöhnlicher Post aufgefordert werden, die Steuererklärung innert 20 Tagen einzureichen.

2. Zeitpunkt der Mahnung

Das Mahnverfahren ist unmittelbar nach Ablauf der Einreichungsfrist einzuleiten.

3. Androhung der Folgen der Nichteinreichung der Steuererklärung

Die Mahnung erfolgt unter der Androhung, dass bei Nichtabgabe der vollständig ausgefüllten Steuererklärung innert der Mahnfrist eine Einschätzung nach pflichtgemäsem Ermessen erfolgt.

Gleichzeitig ist den Steuerpflichtigen für den Unterlassungsfall eine Ordnungsbusse wegen Verletzung einer Verfahrenspflicht im Sinne von § 234 StG bzw. Art. 174 DBG anzudrohen.

4. Mahnfrist

Die Mahnfrist beträgt 10 Tage und ist nicht erstreckbar (§ 41 Abs. 2 StV).

5. Zustellung

Die Mahnungen sind mit A-Post Plus zuzustellen. Für die Mahnungen dürfen vom Steueramt keine Gebühren erhoben werden. Das kantonale Steueramt kann Vorgaben zum Inhalt der Mahnungen machen.

H. Kontrolle bei Eingang (§ 40 StV)

Die Kontrolle der Steuererklärungen bei Eingang und deren weitere Bearbeitung erfolgen nach der Weisung der Finanzdirektion über die Mitwirkung der Gemeindesteuerämter bei der Einschätzung der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer natürlicher Personen (ZStB-Nr. 107.3).

I. Rücksendung mangelhafter Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse (§ 41 StV)

Unvollständige oder formell unrichtige Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse sind zur Ergänzung den Steuerpflichtigen zurückzusenden, wenn das Gemeindesteueramt unbedingt notwendige Ergänzungen oder Berichtigungen nicht selbst vornehmen kann.

«Provisorische» Steuererklärungen, in denen Detailangaben fehlen und denen auch die notwendigen Unterlagen nicht beigegeben sind, sind ebenfalls zur Ergänzung zurückzusenden.

Den Steuerpflichtigen wird zur Behebung der Mängel eine Frist von 10 Tagen angesetzt unter Hinweis auf die Folgen bei Nichterfüllung.

Kommen die Steuerpflichtigen der Auflage nicht nach, so ist das Mahnverfahren (siehe G.IV) durchzuführen.

J. Verfahren bei Nichtabgabe der Steuererklärung (§ 42 Abs. 3 StV)

Reichen Steuerpflichtige trotz Mahnung keine Steuererklärung ein, erfolgt das weitere Verfahren gemäss der Weisung der Finanzdirektion über das Verfahren bei der Einschätzung von Steuerpflichtigen, die trotz Mahnung keine Steuererklärung eingereicht haben (ZStB-Nr. 139.2).

K. Ablieferung an das kantonale Steueramt (§ 42 Abs. 1 StV)

Die Ablieferung der Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse erfolgt nach der Weisung der Finanzdirektion über die Mitwirkung der Gemeindesteuerämter bei der Einschätzung der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer natürlicher Personen durch die Gemeindesteuerämter (ZStB-Nr. 107.3).

L. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt erstmals für das Steuererklärungsverfahren im Kalenderjahr 2026 (Steuerperiode 2025). Sie ersetzt die Weisung vom 10. Juli 2024.

Weisung der Finanzdirektion über das Steuererklärungsverfahren

PDF | 10 Seiten | Deutsch | 160 KB

Ältere Weisungen

Gültig bis Steuerperiode 2024

Weisung der Finanzdirektion über das Steuererklärungsverfahren

PDF | 10 Seiten | Deutsch | 148 KB

Gültig bis Steuerperiode 2023

Weisung der Finanzdirektion über das Steuererklärungsverfahren

PDF | 10 Seiten | Deutsch | 148 KB

Gültig bis Steuerperiode 2019

Weisung der Finanzdirektion über das Steuererklärungsverfahren

PDF | 11 Seiten | Deutsch | 147 KB

Gültig bis Steuerperiode 2016

Weisung der Finanzdirektion über das Steuererklärungsverfahren 2016 im Kalenderjahr 2017

PDF | 16 Seiten | Deutsch | 175 KB

Kontakt

Kanton Zürich - Steueramt



Bändliweg 21
8090 Zürich

[Route \(Google\)](#)

[Adresse kopieren](#)

Für dieses Thema zuständig:

Steueramt

